

Schadenanzeige Rechtsschutz

Bitte **leserlich** ausfüllen, zutreffendes ankreuzen!**AN**

SMK Versicherungsmakler AG	Telefon: 0641 93294-200
Kerkraeder Straße 10	Telefax: 0641 93294-250
35394 Gießen	eMail: info@smk.ag

VON VERSICHERUNGSNEHMER

Vorname, Name bzw. Firma			
Straße		Postleitzahl / Ort	
Tel. / Mobil-Tel.		FAX	
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nr.	
Versicherer	Versicherungsscheinnummer		Sparte RSV
Schaden-Nummer des Versicherers	Schaden-Nummer Makler		

Versicherungsschutz wird beansprucht von Versicherungsnehmer
oder der mitversicherten Person _____

In der Schadenangelegenheit geht es um (ankreuzen, sofern Zuordnung möglich)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Straf-/Bußgeldsache | <input type="checkbox"/> Schadenersatzsache |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsstreitigkeit | <input type="checkbox"/> Steuersache |
| <input type="checkbox"/> Mietsache | <input type="checkbox"/> Kfz-Vertragssache |
| <input type="checkbox"/> Allgemeine Vertragssache | <input type="checkbox"/> Führerscheinsache |
| <input type="checkbox"/> Grundstückssache | <input type="checkbox"/> Verwaltungssache |
| <input type="checkbox"/> Erb- oder familienrechtliche Beratung | <input type="checkbox"/> Versicherungsvertrag/-schaden |

Folgende Unterlagen werden beigelegt:

- Schriftwechsel mit der Gegenseite
- Anhörungsbogen/Bußgeldbescheid
- Strafbefehl/Anklageschrift
- Mahnbescheid/Klageschrift/Klageerwiderungsschrift
- sonstige Unterlagen _____

Kurze Schilderung des Sachverhaltes (ggfs. Beiblatt beifügen)

Bitte beachten Sie, dass mit dieser Schadenanzeige noch keine Zusage der Kostenübernahme oder eine Deckungszusage übernommen wird. Außerdem beachten Sie bitte eine mögliche vertragliche Selbstbeteiligung, die Sie in jedem Fall selbst zu tragen haben. Wir empfehlen Ihnen, vorab die kostenlose Anwaltshotline des Versicherers anzurufen, um eine mögliche Mitversicherung abzuklären.

Haben Sie schon einen Anwalt beauftragt: nein ja

Falls ja, Name und Anschrift nebst Kontaktdaten

Ort

Datum

Unterschrift VN

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem *Dritten* zusteht, ist *auch dieser* zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.